



Women's Declaration International

Women's Declaration International Deutschland
c/o SUITE A, 82 James Carter Road, Mildenhall, Suffolk IP28 7DE - Großbritannien
germany@womensdeclaration.org
www.womensdeclaration.com/de

Köln, 29.05.2023

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“

Am 09. Mai 2023 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zum sogenannten „Selbstbestimmungsgesetz“ veröffentlicht. Das Gesetz soll jeder Person ermöglichen per Selbstauskunft den Geschlechtseintrag an eine behauptete „Geschlechtsidentität“ anpassen zu lassen. Zudem beinhaltet es neue Strafbarkeiten (Offenbarungsverbot), sowie Verweise auf das AGG, bei Nichtanerkennung des geänderten Geschlechtseintrags.

Wir von WDI Deutschland, Teil einer internationalen Frauenrechtsorganisation, lehnen den Gesetzentwurf in seiner Gänze aus folgenden Gründen ab:

- Das geplante Gesetz basiert auf der, durch die Genderidentitätsideologie aufgestellten, Theorie der Existenz einer Geschlechtsidentität. Jedoch gibt es keinerlei Belege für das Vorhandensein einer solchen Geschlechtsidentität, oder gar einer zum Geschlecht inkongruenten Ausprägung dieser. Im Gesetzesentwurf S.18 selbst steht: „Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet.“

Auch wird an keiner Stelle „Geschlechtsidentität“ näher definiert, womit nicht einmal klar ist, worauf sich das geplante Gesetz und die Personen, die es nutzen wollen, konkret beziehen. Die Auswirkung auf den Geschlechtseintrag und den damit verbundenen rechtlichen Änderungen sind hingegen sehr real. Bei der „Geschlechtsidentität“ handelt es sich um ein Glaubenskonstrukt, bei dem von der Bevölkerung verlangt wird, sich diesem Glauben durch erzwungene Rede und Handlung zu unterwerfen und damit das wahrnehmbare und belegbare Geschlecht zu negieren. Dies widerspricht dem Grundrecht und dem Menschenrecht der Glaubensfreiheit, dass einem erlaubt, jeglichen Glauben abzulehnen. Kein Mensch darf zu einem Glauben bzw. dem Praktizieren seiner Rituale gezwungen werden.

- Zwar umfasst das Offenbarungsverbot kein generelles Verbot der Nennung des Geschlechts, der Nutzung geschlechtsspezifischer Pronomen, oder Verwendung des Geburtsnamens, bei einer Person mit geändertem Geschlechtseintrag, doch kann das Benennen oder Auskundschaften des Geschlechts oder des Geburtsnamens so ausgelegt werden, dass eine Absicht der Schädigung gegenüber der offenbarten Person vorliegt, sollte es tatsächlich zu einem Schaden kommen.

Ebenso kann die konsequente Benennung der biologischen Realität als Beleidigung, Nachstellung, Mobbing oder gar Körperverletzung ausgelegt werden, je nach subjektiver Wahrnehmung der/ des vermeintlich Geschädigten. Hier greifen zwar bereits bestehende Gesetze, doch ist es sehr wahrscheinlich, dass diese durch eine hohe Nutzung des SBGG vermehrt zur Anwendung kommen werden.

Weiterhin kann eine Person nur dann aus geschlechtsspezifischen Räumen verwiesen werden, „wenn eine unterschiedliche Behandlung nach den Vorgaben des AGG durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden kann. Jedoch gilt auch hier, dass eine Zutrittsverweigerung nicht pauschal auf die Geschlechtsidentität gestützt werden kann.“ S. 44.

- Für Frauen und Mädchen bedeutet dies konkret, dass sich durch das SBGG Männer jederzeit ungehindert in ihre Frauen(-schutz-)räume, auf ihre Frauenquotenplätze und in den Frauensport „hinein identifizieren“ können und Frauen, die ihre Räume und Rechte dagegen verteidigen, jeder Zeit strafrechtliche Konsequenzen befürchten müssen. Und erst wenn sich ein Mann rechtswidrig verhält, oder im Umkehrschluss eine Frau zum Opfer wird, kann ein Mann des Raumes verwiesen werden. Gegen Männer, die sich per SBGG Frauenquotenpositionen ergattern, können sich Frauen auf legalem Weg nicht zur Wehr setzen.

Die von Frauen hart erkämpften Rechte, die der Sicherheit, Gleichstellung und gesellschaftlichen Teilhabe von Frauen dienen, würden durch das SBGG weiter

aufgelöst. Frauen werden genötigt, ihre Rechte und Sicherheiten abzutreten, damit Männer sich in ihren behaupteten Identitäten validiert fühlen. Dies ist zutiefst frauenfeindlich, diskriminierend und verstößt gegen die Persönlichkeitsfreiheit und der Menschenwürde.

- Gravierende Konsequenzen hätte auch die Änderung des Geschlechtseintrags für Minderjährige, denn dieser Schritt bereitet in der Regel den Weg für irreversible, körperschädigende Eingriffe, wie z. B. künstlich herbeigeführte Hormonstörungen („Pubertätsblocker“, gegengeschlechtliche Hormone), oder chirurgische Verstümmelungen (z. B. Mastektomien). Kinder und Jugendliche, die gerne das „andere Geschlecht“ wären, wachsen mit Abklingen der Pubertät fast immer von allein aus dieser Phase heraus. Besonders häufig aber sind es junge Frauen, sowie homo- und bisexuelle Jugendliche, die sich der gesellschaftlichen Erwartungshaltung bestimmten Geschlechterstereotypen entsprechen zu müssen, entziehen wollen, oder, bei Nonkonformität, den Fehler bei sich sehen und sich als das andere Geschlecht wännen. Dies durch Affirmation zu verstärken, stellt in Anbetracht des körperlich destruktiven Verlaufs eine Kindeswohlgefährdung dar. Ebenso Kindeswohlgefährdend ist die Verbreitung der Glaubensinhalte der Genderidentitätsideologie, durch den Ausbau an „Beratungsstellen“ für Kinder und Jugendliche.

Wir fordern, dass die Einführung eines „Selbstbestimmungsgesetzes“ in jedweder Form abgelehnt wird. Das SBBG basiert lediglich auf einem Glaubenskonstrukt, das zudem unter Strafandrohung die Gesellschaft zu Äußerungen und Handlungen zwingt, die ihrem Wissen und Wahrnehmung widersprechen. Das vermeintliche Selbstbestimmungsgesetz ist im Grunde ein Fremdbestimmungsgesetz, welches das Recht auf Meinungs-, Rede-, Presse-, Wissenschafts- und die Glaubensfreiheit beschneidet. Zudem gefährdet es Kinder und Jugendliche, da es die Weichen dazu stellt, dass sie zu lebenslangen medizinischen Patienten werden. Einzig die Streichung des TSG begrüßen wir, da es sich, genau wie das SBBG, auf einem Glaubenskonstrukt aufbaut und mit dem deutschen Grundgesetz und internationalen Menschenrechtsabkommen wie CEDAW nicht vereinbar ist.

Zusätzlich fordern wir, auf Grund der ideologisch motivierten Manipulationsgefahr und des Machtmissbrauchs des Rechtssystems durch Sprache, die biologisch korrekte Definition für Geschlecht, sowie die biologisch korrekten Definitionen für Frau/ Mann und weiblich/ männlich, in das deutsche Grundgesetz zu integrieren, damit darauf bezogene Gesetze, Rechte und Geschlechtseinträge geschützt sind und ihrem Sinn gemäß angewandt werden können.